

## Beglaubigte Abschrift

28 C 3160/20



**Amtsgericht Münster**

**IM NAMEN DES VOLKES**

### Urteil



hat das Amtsgericht Münster  
auf die mündliche Verhandlung vom 01.03.2021  
durch die Richterin Hohe

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung durch den Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung eine Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten nunmehr noch die Unterlassung der Beeinträchtigung des gemeinsamen Wegegrundstücks sowie Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten. Im Übrigen streiten sie sich darum, ob sich der Rechtsstreit in der Hauptsache teilweise erledigt hat.

Die Klägerin ist seit 1976 Erbbauberechtigte des Flurstücks **119** unter der Anschrift **Prakeler Straße 23b** in Münster. Der Beklagte ist seit 2010 Erbbauberechtigter des Flurstücks **118** unter der Anschrift **Prakeler Straße 27b** in Münster. Oberhalb der nebeneinanderliegenden Erbbaurechtspartellen auf den Flurstücken **109 - 118**

befindet sich auf dem Flurstück ~~109~~ (ehemals Flurstück ~~570~~) ein Privatweg, welcher die Zufahrt von der ~~Sprakeler~~ Straße über den Forstweg zu den jeweiligen Eigentümern der Flurstücke ~~109 bis 113~~ ermöglicht und welches zugunsten der jeweiligen Erbbaurechtspartellen mit einem Wegerecht belastet ist. Auf der anderen Seite endet das Flurstück ~~109~~ an den öffentlichen Weg auf dem Flurstück ~~363~~, wobei dieser nur für Fußgänger und Radfahrer passierbar ist. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Örtlichkeit wird auf die Anlage 1 zum klägerischen Schriftsatz vom 28.02.2021 Bl. 115 d.A. verwiesen. Die einzelnen Duldungspflichten und Nutzungsrechte wurden in einer notariellen Gemeinschaftsordnung vom 18.09.1975 (vgl. Anlage 2 zur Klageschrift) vereinbart.

Hier wurde unter Ziffer 1. Folgendes festgehalten:

*„1. Gebrauchsregelung und Eigentumsverhältnisse*

*Die dieser Ordnung unterliegenden Privatwege auf den Parzellen Flur 3, Flurstück ~~363~~ und ~~570~~ bleiben im Eigentum der Grundstückseigentümerin der Erbbaurechtspartellen und sind mit einem Wegerecht zugunsten jeden Erbbaurechtsgrundstücks belastet. Sie sind ausschließlich dazu bestimmt, allen Eigentümern der im Einzelerbbaurecht stehenden Einfamilienhäuser und Garagen zu dienen und zwar als Zugang und Zufahrt zu den Garagen.“*

Unter Punkt 5. wurde weiter ausgeführt:

*5. Benutzung*

*Jeder Gemeinschaftler ist verpflichtet, die gemeinschaftlichen Teile des Anwesens so zu benutzen, dass die übrigen Gemeinschaftler in ihren Benutzungsrechten (Zugang und Zufahrt zu ihren Häusern und Garagen) nicht behindert werden; insbesondere die Straßen und Wegeflächen nicht mit parkenden PKWs zu blockieren. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Garage selbstbestimmt zu nutzen.*

Im Oktober 2020 brachte der Beklagte jedenfalls im Bereich des Übergangs vom Flurstück ~~113~~ zum Flurstück ~~168~~ zwei Holzpaletten dergestalt an, dass sich die Durchgangsbreite verringerte. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Abbildungen Bl. 100/101 d.A. sowie Bl. 109 d.A. verwiesen.

Die Klägerin forderte den Beklagten mit anwaltlichem Schreiben vom 16.10.2020 dazu auf, die Paletten bis spätestens zum 22.10.2020 zu entfernen und die außergerichtlichen Kosten in Höhe von 480,12 € zu einem Gegenstandswert von

5.000,00 € an die Klägerin zu erstatten. Der Beklagte entfernte die Paletten und zahlte ohne Anerkennung einer Rechtspflicht einen Betrag von 143,84 € (Anwaltskosten zu einem Gegenstandswert von 1.000,00).

Kurze Zeit später wurde an das sich am Übergang der Flurstücke ~~115~~ und ~~168~~ befindliche „Privatweg-Schild“ ein weiteres Fahrradverbotsschild angebracht (siehe Anlage K4 zur Klageschrift Bl. 22 d.A.).

Die Klägerin behauptet, dass der Beklagte durch das Anbringen der Paletten den Weg derart verschmälert habe, dass an der betroffenen Stelle nur noch ca. 1,20 Meter statt drei Meter nutzbar gewesen seien. Hierdurch habe sie den Weg nicht mehr mit dem Fahrrad fahrend passieren können, sondern habe dieses Schieben müssen. Sie habe ihn aufgefordert, die Paletten zu entfernen; dem sei der Beklagte allerdings erst nach anwaltlicher Aufforderung nachgekommen. Zudem habe der Beklagte später aus Rache unprofessionelle und unästhetische Fahrrad-Verbotsschilder aufgehängt, durch die sie sich persönlich angegriffen fühle. Sie meint, sowohl das Aufstellen der Paletten, als auch das Aufhängen des Schildes beeinträchtige sie in ihrem Wegerecht, welches ihr aufgrund der notariellen Gemeinschaftsordnung vom 18.09.1975 eingeräumt worden sei.

Mit der am 27.11.2020 beim Gericht eingegangenen und am 19.12.2020 zugestellten Klage hat die Klägerin ursprünglich beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, das gemeinsame Wegegrundstück einseitig zu beeinträchtigen, sei es durch Paletten oder durch Schilder oder ähnliches;
2. den Beklagten zu verurteilen, die Verbotsschilder restlos zu entfernen;
3. den Beklagten zu verurteilen, im Falle eines Verstoßes gegen Ziffer 1) künftig ohne Vorwarnung die Kosten einer fachgerechten Wiederherstellung des vorherigen Zustands zu zahlen;
4. den Beklagten zu verurteilen, an sie 336,28 € zu zahlen.

Nachdem die Fahrradverbotsschilder im Januar 2021 entfernt worden sind erklärt die Klägerin den Rechtsstreit in der Hauptsache bezüglich des Antrags zu 2) für erledigt. Zudem hat sie den Klageantrag zu 3) zurückgenommen.

Nunmehr beantragt die Klägerin,

1. den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, das gemeinsame Wegegrundstück einseitig zu beeinträchtigen, sei es durch Paletten oder durch Schilder oder ähnliches
2. den Beklagten zu verurteilen, an sie 336,28 € zu zahlen;
3. festzustellen, dass sich der Rechtsstreit im Übrigen in der Hauptsache erledigt hat.

Der Beklagte widerspricht der teilweisen Erledigungserklärung sowie der teilweisen Rücknahme und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, dass er die Paletten nicht auf dem Flurstück [REDACTED], sondern lediglich zwei schmale Einwegpaletten auf öffentlichem Boden, nämlich dem Flurstück [REDACTED] befestigt habe. Diese habe er zum Schutz seines Eigentums vor Vandalismus aufgestellt. Der Zugang zum Flurstück [REDACTED] sei jederzeit barrierefrei sowohl zu Fuß, mit dem Fahrrad als auch mit dem Doppelkinderwagen möglich gewesen. Ohne dass die Klägerin zuvor an ihn persönlich herangetreten sei, habe ihn der Prozessbevollmächtigte der Klägerin plötzlich angeschrieben und Beseitigung verlangt, was ihn überrascht und schockiert habe. Vor diesem Hintergrund habe er die Paletten entfernt und in der Hoffnung der gütlichen Beilegung des Nachbarrechtsstreits teilweise vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten gezahlt. Im Übrigen habe er die von der Klägerin als störend empfundenen Fahrradverbotsschilder weder angebracht noch abgehängt.

### **Entscheidungsgründe**

Die nunmehr noch geltend gemachte Klage ist zulässig, jedoch unbegründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Es steht der Klägerin frei, ihren ursprünglich auf Beseitigung gerichteten Antrag für erledigt zu erklären, nachdem die Verbotsschilder entfernt wurden. Durch die teilweise Erledigungserklärung hat die Klägerin einen Teil ihrer ursprünglichen Leistungsklage in eine Feststellungsklage dahingehend geändert, dass sie die Feststellung begehrt, dass sie auch den für erledigt erklärten Teil

ursprünglich zu Recht gefordert hat. Die Umstellung des Antrags, mit der die Klägerin bei verständiger Auslegung analog §§ 133, 157 BGB nunmehr hinsichtlich eines Teils der ursprünglich begehrten Leistung die Feststellung begehrt, dass der Rechtsstreit insoweit in der Hauptsache erledigt ist, stellt eine zulässige Beschränkung des früheren Antrags nach § 264 Nr. 2 ZPO dar.

II.

Die Klage ist jedoch insgesamt unbegründet.

1.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Unterlassung der Beeinträchtigung des gemeinsamen Wegegrundstücks nach §§ 1004, 1027 BGB. Hiernach kann derjenige, der in seiner Grunddienstbarkeit beeinträchtigt wird, von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung oder bei Besorgung weiterer Beeinträchtigungen die künftige Unterlassung verlangen.

Vorliegend ist weder die Beeinträchtigung der Klägerin in einem ihr zustehenden Wegerecht auf dem Flurstück [REDACTED] noch eine Wiederholungsgefahr gegeben.

Das für die Klägerin auf dem Flurstück [REDACTED] bestehende Wegerecht vermittelt der Klägerin nicht das Recht auf eine nach ihrer Auffassung adäquate Wegbreite für den Übergang von dem Flurstück [REDACTED] auf den öffentlichen Weg auf dem Flurstück [REDACTED].

Zur Ermittlung des ursprünglichen Inhalts des Wegerechts ist vorrangig auf den Wortlaut und den Sinn des eingerichteten Wegerechts abzustellen, wie er sich für einen unbefangenen Betrachter als nächstliegende Bedeutung ergibt; Umstände außerhalb der Urkunde dürfen insoweit herangezogen werden, als sie nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls für jedermann ohne weiteres erkennbar sind (BGH, Urteil vom 11.04.2003, V ZR 323/02, Rn. 10 – zitiert nach juris).

Nach dem Wortlaut der notariellen Gemeinschaftsordnung vom 18.09.1975 sollten die Wegerechte ausschließlich dazu bestimmt sein, allen Eigentümern den Zugang zu den im Einzelerbbaurecht stehenden Einfamilienhäusern und Garagen zu gewähren. Der Zugang zu den Einfamilienhäusern und den Garagen verläuft jedoch von der Sprakeler Straße über den Forstweg (Flurstück [REDACTED]) auf das Flurstück [REDACTED]. Inhalt und Umfang eines zeitlich unbegrenzt eingerichteten Wegerechtes stehen zwar nicht in jeder Beziehung von vornherein fest, sondern können aufgrund der Entwicklungen sowie dem für jedermann ersichtlichen Bedürfnis, von dem Wegerecht Gebrauch zu machen, Änderungen unterliegen. Ein solches Bedürfnis liegt hier indes nicht vor. Der Klägerin war es zu jederzeit möglich, ihr Einfamilienhaus ungehindert

sei es mit dem PKW oder mit dem Fahrrad über das Flurstück [REDACTED] zu erreichen. Soweit sie beansprucht, dieses über den Fußgängerweg des Flurstücks [REDACTED] zu verlassen, ist ein solcher Anspruch nicht Teil des mit der Gemeinschaftsordnung eingerichteten Wegerechts. Zudem war der Klägerin durch die angebrachten Paletten der Durchgang auch gar nicht versperrt war. Selbst nach ihrem eigenen Vortrag bestand ein 1,20 Meter breiter Durchgang, den sie auch tatsächlich genutzt hat. Soweit sie für sich beansprucht, dass für sie persönlich diese Breite nicht ausreichend sei, um mit dem Fahrrad fahrend das Stück passieren zu können, ergibt sich eine bestimmte Mindestbreite des Weges erst recht nicht aus dem eingerichteten Wegerecht. Dies insbesondere schon deshalb nicht, da die Klägerin in der mündlichen Verhandlung selbst auf Nachfrage ausgeführt hat, dass der Übergang vom Flurstück [REDACTED] auf das Flurstück [REDACTED] bei Erwerb ihres Hauses mit einem Umlaufgitter versehen war, welches erst später entfernt wurde. Zum Zeitpunkt der Einrichtung des Wegerechts bestand somit gerade die von der Klägerin nunmehr geltend gemachte Breite des Durchwegs nicht.

Es kann aufgrund des Vorstehenden daher auch letztlich dahinstehen, ob sich die Paletten auf dem Flurstück [REDACTED] oder auf dem Flurstück [REDACTED] befanden. Eine Beeinträchtigung des Wegerechts der Klägerin bestand jedenfalls nicht.

Selbst wenn man eine Beeinträchtigung des Wegerechts der Klägerin durch das Aufstellen der Paletten sehen würde, fehlt es jedenfalls auch an der für den Unterlassungsanspruch notwendigen Wiederholungsgefahr. Diese wird zwar grundsätzlich vermutet, jedoch kann der Beklagte diese Vermutung widerlegen. Die Vermutung entfällt auch, wenn die Störung auf einer einmaligen Sondersituation beruht hat und Indizien dafür vorliegen, dass zukünftig keine weiteren Störungen erfolgen (vgl. Spohnheimer in: beck-online.Grosskommentar Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, Stand: 01.02.2021, § 1004, Rn. 269). Aus den hier vorliegenden Umständen des Einzelfalls sieht das Gericht eine Wiederholungsgefahr nicht für gegeben, sondern geht von einer einmaligen Sondersituation aus. Der Beklagte hat glaubhaft angegeben, dass er die Paletten zum Schutze seines Zaunes und nicht zur Beeinträchtigung der anderen Eigentümer der Einfamilienhäuser angebracht habe. Dies ist auch bereits daraus ersichtlich, dass der Weg weiter passierbar gewesen ist. Nach Aufforderung durch den Prozessbevollmächtigten der Klägerin hat der Beklagte die Paletten unmittelbar wieder entfernt. Sowohl die Klägerin als auch der Beklagte haben angegeben, dass es zuvor zwischen ihnen keine Streitigkeiten gegeben habe. Der Beklagte führte weiter glaubhaft aus, dass er zukünftig nicht vorhabe, die Rechte der Klägerin sei es durch Paletten oder Schilder zu beeinträchtigen. Vor dem Hintergrund eines weiteren guten nachbarschaftlichen

Verhältnisses war der Beklagte auch bereit, in der mündlichen Verhandlung eine vergleichsweise Regelung zu erzielen, wonach er sich zur Unterlassung zukünftiger Beeinträchtigungen des Wegerechts verpflichtet hätte. Die vergleichsweise Regelung scheiterte allein an der Kostenregelung.

2.

Soweit die Klägerin weiter geltend macht, dass ihr auch ein deliktischer Anspruch zusteht, ohne dies in irgendeiner Form näher zu begründen, ist ein solcher nicht ersichtlich.

Ein Anspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB analog scheidet bereits daran, dass eine Beeinträchtigung der Rechtsgüter und Rechte der Klägerin aus § 823 Abs. 1 BGB durch das Aufstellen der Paletten weder vorgetragen noch ersichtlich ist.

Auch ein Anspruch aus §§ 823 Abs. 2, 1004 BGB analog scheidet daran, dass die Verletzung eines Schutzgesetzes weder dargelegt noch ersichtlich ist.

Ein Unterlassungsanspruch lässt sich zudem auch nicht aus den Grundsätzen des nachbarrechtlichen Gemeinschaftsverhältnisses herleiten. Zwar ist der allgemeine Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) auch auf das Nachbarrecht anzuwenden. Daraus folgt für die Nachbarn eine Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme, deren Auswirkungen auf den konkreten Fall unter dem Begriff des nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisses zusammengefasst werden. Eine daraus folgende selbstständige Verpflichtung ist aber mit Rücksicht auf die nachbarrechtlichen Sonderregelungen eine Ausnahme und kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn ein über die gesetzlichen Regelungen hinausgehender billiger Ausgleich der widerstreitenden Interessen dringend geboten erscheint (vgl. nur BGH Urteil vom 29.06.2012, V ZR 97/11, Rn. 20 – zitiert nach juris).

Dies ist hier indes nicht der Fall. Die Interessen der Klägerin werden hinreichend durch ihre Rechte aus dem Wegerecht gewahrt. Soweit sich hieraus, wie oben dargelegt kein Anspruch ergibt, ist ein Ausgleich über die Grundsätze des nachbarrechtlichen Gemeinschaftsverhältnisses bereits schon deshalb nicht geboten, da eine weitere Beeinträchtigungsfahr, wie bereits dargelegt, nicht vorliegt.

3.

Da der Klägerin aufgrund des Vorstehenden weder ein Anspruch auf Beseitigung der Paletten noch ein Unterlassungsanspruch zusteht, hat sie auch keinen Anspruch auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 336,28 € nach §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB. Ferner befand sich der Beklagte auch bei Beauftragung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin ohnehin nicht in Verzug. Die Klägerin hat

den Beklagten nicht zur Überzeugung des Gerichts zuvor erfolglos zur Beseitigung der Paletten aufgefordert. Die dahingehend darlegungs- und beweisbelastete Klägerin hat zwar erstmals in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, dass sie dies getan habe. Der Beklagte hat dies jedoch bestritten und seinerseits genauso glaubhaft dargelegt, dass er erstmals durch den Prozessbevollmächtigten der Klägerin hiermit konfrontiert worden sei.

4.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Feststellungsanspruch nicht zu. Im Falle der einseitigen Erledigungserklärung ist die Klage begründet, wenn die ursprüngliche Klage zulässig und begründet war und durch ein nach Rechtshängigkeit eingetretenes Ereignis unzulässig oder unbegründet geworden ist. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Der ursprünglich geltend gemachte Anspruch auf Beseitigung der Verbotsschilder war bereits unzulässig und auch unbegründet.

Der Antrag war bereits nicht hinreichend bestimmt iSd § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Ein Antrag ist hinreichend bestimmt, wenn der Gegenstand und Umgang der Entscheidungsbefugnis des Gerichts klar umrissen sind. Anträge auf Beseitigung einer eingetretenen Störung müssen dabei möglichst exakt vorgeben, welchen Zustand der Beklagte herstellen soll. Aus dem Antrag ist nicht eindeutig ersichtlich, welche Schilder entfernt werden sollen. Auch die beigefügten Anlagen lassen hierbei keinen eindeutigen Schluss zu. Denn auch auf den beigefügten Lichtbildern sind mehrere Verbotsschilder zu sehen. Es ist daher nicht konkret zu bestimmen, welche Schilder entfernt werden sollten.

Der Antrag war zudem unbegründet. Der Klägerin stand zu keinem Zeitpunkt gegen den Beklagten ein Anspruch auf Beseitigung der Fahrradverbotsschilder aus §§ 1004, 1027 BGB zu. Es ist bereits nicht ersichtlich, inwiefern die Klägerin durch die aufgehängten Schilder in ihrem Wegerecht, welches nach seiner Auslegung den Zugang zu ihrem Einfamilienhaus gewährleisten soll, beeinträchtigt ist. Ferner hat die diesbezüglich darlegungs- und beweisbelastete Klägerin nicht nachgewiesen, dass der Beklagte der richtige Anspruchsgegner, mithin der Störer ist. Der Beklagte hat erläutert, dass er die Schilder weder auf- noch abgehängt und mit diesen nichts zu tun habe. Die Klägerin hat diesbezüglich nur zu erwidern vermocht, dass sie ihn zwar nicht gesehen habe, aber dass es niemand anders gewesen sein könne. Der Bereich der angebrachten Schilder ist indes jedenfalls für sämtliche Erbbauberechtigte der Flurstücke ~~123 bis 125~~ ohne weiteres erreichbar; wer für das Auf- oder Abhängen der Schilder verantwortlich ist, vermag das Gericht letztlich nicht zu sagen.



Der Klägerin war keine weitere Schriftsatzfrist auf den Schriftsatz des Beklagten vom 25.02.2021 zu gewähren. Soweit in diesem neuer Vortrag enthalten war, vermochte sich die Klägerin diesbezüglich in der mündlichen Verhandlung zu erklären. Im Übrigen handelte es sich um Wiederholungen des bisherigen oder nicht entscheidungsrelevanten Vorbringens.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1, 269 Abs. 3 S. 3 ZPO. Soweit die Klägerin die Klage teilweise zurückgenommen hat, war ihr auch der darauf entfallene Teil der Kosten gemäß § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO aufzuerlegen. Eine Ausnahme von der grundsätzlichen Kostenfolge war nicht ersichtlich.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### IV.

Der Streitwert wird bis zur Antragstellung am 01.03.2021 insgesamt auf 2.500,00 € festgesetzt. Dabei wird der Wert für den Unterlassungsanspruch zu 1) gemäß § 3 ZPO auf 1.000,00 €, der Wert für den Beseitigungsanspruch zu 2) gemäß § 3 ZPO auf 1.000,00 € sowie der Wert für den Schadensersatzantrag zu 3) auf bis zu 500,00 € festgesetzt.

Der Streitwert wird ab Antragstellung am 01.03.2021 insgesamt auf 1.366,85 € festgesetzt. Der Wert ergibt sich aus dem Wert von 1.000,00 € für den Unterlassungsanspruch zu 1). Der Antrag zu 3) ist aufgrund der Rücknahme weggefallen. Hinsichtlich des Antrags zu 2) ist nach der einseitigen Teilerledigungserklärung gemäß § 3 ZPO das Kosteninteresse der Klägerin für den Streitwert maßgebend. Bei einer wie hier vorliegenden Teilerledigungserklärung ist der auf den für erledigt erklärten Teil entfallende Kostenwert durch eine Differenzrechnung zu ermitteln, die ergibt, um welchen Betrag diejenigen Kosten überschritten worden sind, die angefallen wären, wenn die Klägerin den Rechtsstreit von Anfang an nur über den nicht für erledigt erklärten Teil der Hauptsache geführt hätte (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 26.03.1999, 23 W 573/98, Rn. - zitiert nach juris). Danach sind die hier nach einem Streitwert von 2.500,00 € angefallenen Gerichtskosten und Prozessgebühren des Anwalts der Klägerin mit den entsprechenden Kosten zu vergleichen, die bei Nichtberücksichtigung des

Klageantrags zu 2) nach einem Streitwert zu 1.500,00 € entstanden wären. Es ergibt sich hiernach ein Mehrbetrag an Gerichts- und Anwaltskosten von 366,85 €.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Münster, Am Stadtgraben 10, 48143 Münster, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Münster zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Münster durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hohe

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Münster

